

BVGer D-2344/2018 vom 17. Mai 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2344_2018

FR: TAF D-2344/2018 du 17 mai 2018

IT: TAF D-2344/2018 del 17 maggio 2018

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, kommen vorliegend nicht zur Anwendung, wurde doch in der Übergangsbestimmung (Ziffer III) festgehalten, dass für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes gestellt worden sind - was vorliegend der Fall ist - die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung gelten.

E. 1.3

Parteieingaben in Verfahren vor Bundesbehörden sind in einer Amtssprache - in der Regel Deutsch, Französisch oder Italienisch - abzufassen (Art. 70 Abs. 1 BV und Art. 33a Abs. 1 VwVG). Die vom Beschwerdeführer durch seine Ehefrau erhobene Beschwerde vom 16. März 2018 ist auf Englisch abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung kann aus prozessökonomischen Gründen verzichtet werden, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art.

105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist teilweise einzutreten. Insoweit in der Beschwerde der Wunsch auf ein gemeinschaftliches Leben der ganzen Familie in der Schweiz geäussert wird, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, ist doch das Asylgesuch der Ehefrau des Beschwerdeführers und ihrer beiden Kinder aus dem Ausland vom Bundesverwaltungsgericht bereits rechtskräftig abgewiesen worden (vgl. Sachverhalt Bst. D). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit einzig das Asylgesuch des Beschwerdeführers aus dem Ausland. Die Initiierung eines Familienzusammenführungsgesuchs im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG würde demgegenüber zumindest voraussetzen, dass vorgängig das vorliegende Asylgesuch aus dem Ausland gutgeheissen würde. Erst danach wäre der Beschwerdeführer berechtigt, gestützt auf seinen Asylanspruch ein entsprechendes Familiennachzugsgesuch für seine Ehefrau und die beiden Kinder zu stellen.

E. 1.5

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG in Verbindung mit Art. 6 AsylG ergeht der Entscheid in deutscher Sprache.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (zur Kognition im Auslandsverfahren vgl. BVGE 2015/2).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete die Ablehnung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers im Wesentlichen damit, die Ausführungen des Beschwerdeführers liessen nicht darauf schliessen, dass er im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka begründete Furcht vor Verfolgung habe. So gehe insbesondere aus der Stellungnahme vom 6. Februar 2018 hervor, dass er im Juli 2017 wieder nach Sri Lanka zurückgekehrt sei und sich bis im September 2017 bei seiner Ehefrau und seinen Kindern aufgehalten habe. Dabei sei er zwei Mal befragt worden, weshalb er wieder nach C._____ zurückgereist sei. Es sei indessen nicht ungewöhnlich, dass aus der Rehabilitation entlassene Personen unter behördlicher Beobachtung stünden. Mit Abschluss der Rehabilitationshaft seien für die betroffenen Personen jedoch grundsätzlich sämtliche Reisebeschränkungen aufgehoben. Seine Ausführungen liessen denn auch nicht auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung beziehungsweise auf eine begründete Furcht vor einer solchen schliessen. So seien insbesondere die geltend gemachten Befragungen nicht als asylrelevante Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu werten. Darüber hinaus gehe aus den Akten hervor, dass einer allfälligen Asylgewährung durch die Schweiz ohnehin der Asylausschlussgrund von Art. 52 Abs. 2 AsylG entgegenstehe. Danach könne einer Person das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden könne, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Nach dem Gesagten sei sowohl das Asylgesuch als auch der Einreiseantrag des

Beschwerdeführers in die Schweiz abzulehnen.

E. 4.2

In der Beschwerde vom 16. März 2018 wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei nach Sri Lanka zurückgekehrt, um gemeinsam mit seiner Familie zu leben. Die heimatlichen Behörden liessen dies jedoch nicht zu, hätten sie nach seiner Rückkehr doch erneut damit begonnen, sein Haus aufzusuchen. Die gegenwärtige Situation in Sri Lanka stelle für ihn eine Gefahr dar. Aus diesem Grunde sei er auch gezwungen, im Ausland zu leben.

E. 5.1

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer wurde am 10. Januar 2012 durch einen Mitarbeiter der Schweizer Botschaft in Colombo zu seinen Asylgründen befragt. Im Weiteren legte er seine aktuellen Asylgründe in der Stellungnahme vom 3. Februar 2018 schriftlich dar. Den verfahrensrechtlichen Anforderungen ist damit Genüge getan (aArt. 10 AsylV 1).

E. 5.3

Das SEM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und AsylG und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das SEM einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf aArt. 20 Abs. 3 AsylG konnte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machten, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.4

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 und E. 5.1; Urteil des BVGer D-2018/2011 vom 14. September 2011

E. 7.1 mit einer Zusammenfassung der Rechtsprechung).

E. 5.5.1

Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Einschätzung der Vorinstanz, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde nicht auf die aktuelle Gefahr einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG schliessen lassen. Es trifft zwar zu, dass aus der Rehabilitation entlassene Personen behördlich beobachtet werden. Dies deshalb, weil sie als frühere Angehörige der LTTE nach wie vor beargwöhnt werden. Vor diesem Hintergrund sind denn auch die zweimaligen Vorsprachen durch zwei Personen beim Haus des Beschwerdeführers und dessen anschliessende Befragung im Zeitraum von zwei Monaten zu verstehen. Die behördlichen Vorsprachen zielen indessen hauptsächlich darauf ab, den Beschwerdeführer als ehemaliges Mitglied der LTTE im Auge zu behalten. Daraus allein lässt sich indessen nicht auf eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen schliessen, weshalb ihnen keine asylrechtliche Relevanz zukommt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer weder bei seiner Einreise noch bei seiner Wiederausreise nach C. _____ festgenommen worden ist, was im Ergebnis ebenfalls deutlich darauf hinweist, dass an seiner Person aus Sicht der sri-lankischen Behörden kein aktuelles Verfolgungsinteresse besteht. Das SEM hat sein Asylgesuch somit zutreffend mangels Asylrelevanz der Vorbringen abgelehnt und ihm die Einreise in die Schweiz verweigert.

E. 5.5.2

Das SEM hat zudem ergänzend zutreffend erwogen, auch der Asylausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG würde einer Asylgewährung in der Schweiz entgegenstehen. Zwar hat der Beschwerdeführer die ihm am 11. Januar 2018 gestellte Frage nach seinem Aufenthaltsstatus in C. _____ nicht klar beantwortet. Angesichts seines zwischenzeitlich mehr als fünf Jahre währenden Aufenthalts in diesem Land sowie seiner Anstellung in einem in B. _____ ansässigen Unternehmen ist indessen - wie bereits die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 22. Februar 2018 zutreffend angemerkt hat - grundsätzlich davon auszugehen, dass er dort über einen regulären Aufenthaltsstatus verfügt. Damit wäre es ihm auch unbenommen, gegebenenfalls in C. _____ um Schutz nachzusuchen. Im Weiteren sind aus den Akten auch keine Hinweise auf allfällige Anknüpfungspunkte zur Schweiz ersichtlich, leben doch hier weder nahe Verwandte oder Bezugspersonen. Aus den dargetanen Gründen benötigt der Beschwerdeführer den zusätzlichen subsidiären Schutz der Schweiz im Sinne von aArt. 52 Abs. 2 AsylG nicht.

E. 5.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine aktuelle Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darzulegen. Darüber hinaus wäre es ihm auch zuzumuten, sich gegebenenfalls auch in C. _____ um Schutz zu bemühen. Die Vorinstanz hat demnach dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und sein Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt.

E. 5.7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 5.8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.